

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

3. Jahrgang

Britz, den 28. Januar 2011

Ausgabe 1/2011

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) (Berichtigung der Bekanntmachung vom 17.12.2010) Seite 2
2. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz im Monat November 2010 Seite 6
3. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Chorin im Monat Dezember 2010 Seite 6
4. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenfinow im Monat November 2010 Seite 7
5. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Liepe im Monat Dezember 2010 Seite 7
6. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen im Monat November 2010 Seite 7
7. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Niederfinow im Monat Dezember 2010 Seite 8
8. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Oderberg im Monat November 2010 Seite 8
9. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung Parsteinsee im Monat November und Dezember 2010 Seite 9
10. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Jahr 2010 Seite 10
11. öffentliche Bekanntmachung – Niederschrift zur Teilnehmerversammlung 16.12.2010 FL Süd2 und OL Stolpe, Gellmersdorf, Crussow und NeuhoF Seite 14
12. öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage, AZ.: 5-005-F und 5-004-F Seite 14
13. Satzung für die Jagdgenossenschaft Golzow Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ Nr. 12/2010 vom 17. Dezember 2010 erfolgt die nochmalige Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung), die am 29.11.2010 auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschlossen wurde.

Britz, den 11.01.2011

A. Gohlke
amt. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Britz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Gemeinde Britz beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (3) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind).
 3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und –mulden sowie Regeneinläufen,
 4. Gehwege; als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - alle unselbständigen Gehwege (auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
 - Randstreifen als Nebenfläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen
 5. öffentliche Parkplätze,
 6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 7. Bushaldebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,

8. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege),
Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
 9. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
 10. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
 11. die öffentlichen Treppen.
- (4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
 - (5) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
 - (6) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen **soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Britz erfolgt.**
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
Liegen also mehrere Grundstücke im Sinne des Abs. 4 hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.

- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwang entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:
- Zone I
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer
- Zone II
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer
- Zone III
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - 3 Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

Zone IV

- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen I, II, III und IV umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigung durch die Gemeinde ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:
1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
 4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
 6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
 7. den Winterdienst (§ 7).
- (7) Die Reinigung der übertragenen Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, der Radwege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, der offenen Entwässerungsrinnen u. -mulden gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und die Bepflanzungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen (s. auch Abs. 6).
- (8) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Gemeinde durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen, also unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison, zu erfolgen.
- (9) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, haben diese Sommerreinigungen zeitgleich mit den von der Gemeinde durchgeführten Sommerreinigungen auf den nicht übertragenen Fahr-

bahnen zu erfolgen. Dabei soll die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 3 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 6 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe

sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
 - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brücken auf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken), wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
- Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
 - (11) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
 - (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde haben bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
 - (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überweginrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
 - (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
 - (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
 - (16) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 11 ebenso.
 - (17) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8 Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Britz.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7 und 8 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
 - b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 7 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
 - c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 5 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
 - d) entgegen § 8 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckentfremdet nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 30.11.2010

*Astrid Gohlke
Amtierende Amtsdirektorin*

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Britz

- Zone I:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
 - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

- Am Heuweg
- Blütenberger Weg (Hausnr. 1 bis 5)
- Brodowiner Straße
- Choriner Straße
- Eisenwerkstraße (zw. Eberswalder Straße 90 und Eisenwerkstraße 11)
- Friedrichstraße (Hausnr. 1 bis 11)
- Friedrichstraße (Hausnr. 22 bis 41)
- Hans-Ammon-Straße (Hausnr. 19 bis 25)
- Kurze Straße
- Mittelstraße (zw. Wilhelm- und Friedrichstraße)
- Oderberger Straße (zw. See- und Bergstraße)
- Ragöser Straße (zw. Choriner Straße und Hans-Ammon-Straße)
- Waldstraße

- Zone II:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

• –

- Zone III:
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
 - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
 - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

- Eberswalder Straße
- Joachimsthaler Straße
- Heegermühler Straße
- Am Grund
- Bergstraße
- Birkenweg
- Dorfstraße (Hausnr. 1 bis 18)
- Eisenwerkstraße (zw. Eberswalder Straße 108 und Eisenwerkstraße 11)
- Feldstraße
- Friedrichstraße (Hausnr. 12 bis 21)
- Gartenstraße
- Glück-Auf-Weg
- Hans-Ammon-Straße (Hausnr. 1 bis 18)
- Herrmannstraße
- Karlstraße
- Kiefernweg
- Kirchstraße (Hausnr. 1 bis 8b)
- Lichterfelder Straße (Hausnr. 1 bis 6)
- Mittelstraße (zw. Eberswalder Straße und Wilhelmstraße)
- Oderberger Straße (zw. Choriner Straße und Seestraße)
- Ragöser Straße (zw. Hans-Ammon-Straße und Seestraße)
- Ringstraße
- Schulstraße
- Seestraße
- Weberstraße
- Wiesenstraße
- Wilhelmstraße
- Winkelmannstraße
- Zum Hasenpfuhl

- Zone IV:
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

- Am Stuck
- Heideweg
- Karlstraße II (zw. Wilhelmstraße 57 und Friedrichstraße 53)
- Klosterstraße
- Oderberger Weg

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.11.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 36-11/2010

Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 37-11/2010

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 38-11/2010

Zusätzliche Parkflächen auf dem Bahnhofsvorplatz in der Gemeinde Britz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes die Herstellung zusätzlicher Parkflächen und die überplanmäßige Ausgabe 2010 der Haushaltsstelle 6800.9600 in Höhe von 38.000,00 €. Die Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 9.000,00 € ist aus der Haushaltsstelle 8800.9600 als Deckungsmittel bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 39-11/2010

Ankauf öffentlich genutzter Verkehrsflächen in der Ortslage Britz – Winkelmannstraße, Gemeinde Britz, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstücke 301, 331 und 1067 mit einer Größe von 1.678 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die Flurstücke 301, 331 und 1067 der Flur 3 in der Gemarkung Britz zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 16.12.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 44-12/2010

Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung des Vorhabens Ausbau Mittelreihe 7 in Höhe von 180.000 EUR

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 180.000 EUR (Einhundertachtzigtausend 00/100 – EURO) bei der

Sparkasse Barnim

Nominalzins:	3,44 %
Zinsbindungsfrist:	10 Jahre bis 30.12.2020
Tilgung monatlich:	300,00 €

Nach Einholung der Vergleichsangebote wird dem günstigsten Bieter der Zuschlag erteilt. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, einen Kreditvertrag abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 45-12/2010

Neubau KITA Chorin Beauftragung von Planungsleistungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Amtsverwaltung zu beauftragen, ein fachlich anerkanntes Planungsbüro für die Planung Phase 1-9 des Neubaus KITA Chorin vertraglich zu binden und beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000,00 € aus der investiven Schlüsselzuweisung 2011 bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 46-12/2010

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 704, Größe: 73 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Flurstück 704 der Flur 1, Gemarkung Chorin, mit einer Größe von 73 m² zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 47-12/2010

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 154/2 tlw., ca. 7.658 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Teilfläche von ca. 7.658 m² aus dem Flurstück 154/2 der Flur 1, Gemarkung Chorin, unter dem Vorbehalt der vermögensrechtlichen Zuordnung durch das Bundesamt für Zentrale Dienste auf die Gemeinde Chorin, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 48-12/2010

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Chorin, Flur 1, Flurstück 154/2 tlw., ca. 1.390 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Teilfläche von ca. 1.390 m² aus dem Flurstück 154/2 der Flur 1, Gemarkung Chorin, unter dem Vorbehalt der vermögensrechtlichen Zuordnung durch das Bundesamt für Zentrale Dienste auf die Gemeinde Chorin, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 49-12/2010

Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Grundstück Flurstück 17 der Flur 5, Gemarkung Brodowin (Übernahme von Abstandsflächen)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, zugunsten des Flurstückes 18 der Flur 5 der Gemarkung Brodowin, die nicht eingehaltenen Abstandsflächen in einer Breite von ca. 3 Meter und eine Tiefe von ca. 13 Meter auf dem Grundstück des Flurstückes 17 der Flur 5 der Gemarkung Brodowin (Eigentümer Gemeinde Chorin) zu übernehmen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18.11.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 24-11/2010

Gestattung zur Verlegung von Versorgungsleitungen auf einem kommunalen Grundstück der Gemeinde Hohenfinow durch die EWE Netz GmbH; Gemarkung Hohenfinow, Flur 2, Flurstück 140

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, der EWE Netz GmbH zu gestatten, eine Erdgas-Mitteldruckleitung unterirdisch auf dem gemeindeeigenen Wegegrundstück Gemarkung Hohenfinow, Flur 2, Flurstück 140 zu verlegen und zu belassen. Die in der Anlage beigefügte Einverständniserklärung wird genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 25-11/2010

Verpachtung von Gartenland in der Gemarkung Hohenfinow, Flur 1, Flurstück 170 mit 754 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, das Flurstück 170, der Flur 1, in der Gemarkung Hohenfinow mit einer Größe von 754 m² zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 26-11/2010

Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Hohenfinow, Flur 3, Flurstück 154, Größe ca. 380 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, eine ca. 380 m² große, unvermessene Teilfläche aus dem Flurstück 154 der Flur 3, Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 27-11/2010

Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Hohenfinow, Flur 3, Flurstück 154, Größe ca. 720 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, eine ca. 720 m² große, unvermessene Teilfläche aus dem Flurstück 154 der Flur 3, Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 28-11/2010

Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Hohenfinow, Flur 3, Flurstück 154, Größe ca. 5.470 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, eine ca. 5.466 m² große, unvermessene Teilfläche aus dem Flurstück 154 der Flur 3, Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 29-11/2010

Verkauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Hohenfinow, Flur 3, Flurstück 154, Größe ca. 4.540 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, eine ca. 4.540 m² große, unvermessene Teilfläche aus dem Flurstück 154 der Flur 3, Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.12.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 25-12/2010

Grundstücksveräußerung – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 272, Teilfläche ca. 220 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beabsichtigt, eine Teilfläche von ca. 220 m² des Flurstückes 272 der Flur 2 der Gemarkung Liepe zu veräußern. Dazu wird ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben.

– Beschluss nicht angenommen

Beschluss-Nr.: 26-12/2010

Verpachtung einer Grün- und Gartenfläche in der Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 57/0.0 (tlw.) mit einer Größe von 482 m², abzüglich Verlängerung der öffentlichen Zuwegung (8,20 m x 20,00 m)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 57/0.0 mit einer Größe von 482 m² der Flur 3, in der Gemarkung Liepe zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.11.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 30-11/2010

Verwendung der Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz aus dem Konjunkturpaket II

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, die noch offenen Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für folgendes Vorhaben zu verwenden und den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 6.060,00 € aus der investiven Schlüsselzuweisung bereitzustellen.

1. Erweiterung der bereits beschlossenen Maßnahme, GM-BAR 149 001 Sanierung des evangelischen Kindergartens Lunow, Fischerstraße 22 in 16248 Lunow-Stolzenhagen, OT Lunow, Erneuerung Fenster, Wärmedämmung und Erneuerung von Spielgeräten

(insges. 34.650,00 €, 28.590,00 € + 6.060,00 € aus der Bildungsinfrastrukturpauschale)

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 31-11/2010

Mietvertrag zur Nutzung von Räumen im Begegnungszentrum Lunow durch die Gemeindevertretung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den vorliegenden geänderten Mietvertrag zur Nutzung des ehemaligen Lehrer- und des Direktorenzimmers sowie des ehemaligen Sekretariats im jetzigen Begegnungszentrum Lunow.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.12.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 27-12/2010

Durchführung des Winterdienstes im Außenbereich

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, auf folgenden Straßen und Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an denen aber bebaute Grundstücke liegen, den gemeindlichen Winterdienst bei besonderen klimatischen Bedingungen (besonders starker Schneefall) auf der Fahrbahn durchzuführen:

- Atomill (ca. 700 m)
- Lieper Schleuse (ca. 480 m)
- Zufahrtsweg zum Grundstück Finowstraße 22 (von der Choriner Straße – ca. 370 m)

Die Einzelaufträge sind durch die Amtsverwaltung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister auszulösen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10.11.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 51-11/2010

Nutzung und Betreibung des Jugendfreizeithauses für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Oderberg ab 01.01.2011

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt,

1. das Jugendfreizeithaus, Platz der Einheit 14 in Oderberg (JFH), dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Eberswalde zur Nutzung für die Bereitstellung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit ab dem 01.01.2011 zu übertragen und
2. die Kostenübernahme gemäß Anlage 3)

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 52-11/2010

Sanierungsgebiet Oderberg – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Zusammenhang mit der zusätzlichen Gewährung einer Zuwendung im Programmjahr 2010 –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die durch Bescheid vom 21.10.2010 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zusätzlich für das Programmjahr 2010 bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 60.000,00 € durch den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von **30.000,00 €** zu ergänzen und diese Komplementärmittel aus der Haushaltsstelle 8800.9601 (Ansatz 30.000 €) bereitzustellen. **Die Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 6150.9600 wird in Höhe von 30.000 € genehmigt.**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 53-11/2010

Direktanbindung Netto Marken Discount an die B 158

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses (Sitzung am 20.10.2010), dem Vorhaben entsprechend der nachfolgend aufgeführten Begründung der Direktanbindung des Marktes an die B 158 zuzustimmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 54-11/2010

Hüllensanierung Binnenschiffmuseum

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die bereits mit Beschluss 09-02/10 beschlossene Sanierungsmaßnahme am Binnenschiffmuseum Oderberg, Hermann-Seidel-Str. 44 in 16248 Oderberg, in zwei Bauabschnitten durchzuführen, den Fördermittelantrag entsprechend zu stellen und die notwendigen Eigenmittel in den Haushalt 2011 und 2012 bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 55-11/2010

Übertragung von Waldwegen an die Forstbehörde

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Eigentum an den stadteigenen Weggrundstücken

- Gemarkung Neuendorf, Flur 4, Flurstück 35,
- Gemarkung Neuendorf, Flur 4, Flurstück 128,
- Gemarkung Neuendorf, Flur 4, Flurstück 129,
- Gemarkung Neuendorf, Flur 4, Flurstück 130,
- Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 101,
- Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 102,
- Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstück 103,

an das Amt für Forstwirtschaft, Alfred-Dengler-Straße 6, 16225 Eberswalde, im Rahmen des Vermögenszuordnungsgesetzes unentgeltlich zu übertragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 56-11/2010

Ankauf einer Verkehrsfläche Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstücke 435/2 tlw., 436/2 tlw. und 439/2 tlw., Größe: ca. 380 m²

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine ca. 380 m² große Verkehrsfläche aus den Flurstücken 435/2, 436/2 und 439/2 – öffentlicher Fußweg entlang der Hermann-Seidel-Straße – zu erwerben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 24.11.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 57-11/2010

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben nach § 81 der GO Bbg für die Sanierung der Oderhänge in Oderberg,

Abschnitt Gartenstraße

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt hiermit folgende außerplanmäßige Ausgabe:

Lfd.Nr.	Haushaltsstelle	HH-Ansatz2010	Mehrbedarf/ überplanmäßiger Finanzbedarf	HH-Ansatz neu 2010	Deckungsmittel aus HST*	Betrag*
1.	1100.9400	1.560.900,00	239.100,00	1.800.000,00	9000.0510 (überplanmäßige Einnahme aus Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds 2010)	239.100,00

- alle Angaben in Euro

Die Amtsverwaltung wird hiermit beauftragt, die Bauleistung auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.11.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 31-11/2010

Jahresabschluss 2009 gem. § 33 (1) Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee stellt den Jahresabschluss 2009 zum 31. Dezember 2009 des Campingplatzes Parsteiner See fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.832,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 32-11/2010

Entlastung der Werkleitung 2009 gem. § 33 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee erteilt der Werkleitung des Campingplatzes Parsteiner See auf der Grundlage des § 33 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 33-11/2010

Jahresabschluss zum 31.05.2010 gem. § 33 (1) Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee stellt den Jahresabschluss 2010 zum 31. Mai 2010 des Campingplatzes Parsteiner See fest. Der Jahresfehlbetrag beträgt 20.988,49 €. Der Jahresfehlbetrag wird mit Auflösung des Sondervermögens in den Gemeindehaushalt übernommen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 34-11/2010

Entlastung der Werkleitung 2010 gem. § 33 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee erteilt der Werkleitung des Campingplatzes Parsteiner See auf der Grundlage des § 33 (1) Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 35-11/2010

Schaffung bzw. Gewährleistung eines öffentlichen Zuganges von der Lüdersdorfer Dorfstraße in Richtung Buchte, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3, Flurstück 401, ca. 240 Meter Weglänge

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, dass der Zugang zum Grundstück, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 3, Flurstück 401, ca. 240 Meter Weglänge, in Richtung Buchte jederzeit für die Öffentlichkeit befahrbar und begehbar gehalten wird.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 13.12.2010

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 36-12/2010

Abschluss des rückwirkenden Beginns des Pacht- und Bewirtschaftungsvertrages für den Campingplatz Parsteiner See zum 01.01.2010

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, den Beschluss 29-10/10 vom 11.10.2010 aufzuheben und den Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag rückwirkend ab dem 01.01.2010 abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 04.02.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 01-02/10

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2010

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg verabschiedet den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2010.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.237.000,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 865.800,00 EUR.

Die Amtsumlage wird auf 38,20 von Hundert der Umlagengrundlage, die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung für die Kindertagesstätten Chorin und Hohenfinow auf 10,43 v.H. und die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung für die Kindertagesstätten Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee auf 6,62 von Hundert der Umlagengrundlage dieser Gemeinden festgesetzt.

Der Amtsausschuss setzt die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Schulträgerschaft für die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg auf 4,51 von Hundert der Umlagengrundlage fest.

Der Amtsausschuss setzt die ausschließliche Belastung zur Deckung der Zuschussfinanzierung für den Druck der Jubiläumschroniken (750 Jahrfei-

ern) auf 1,53 von Hundert der Umlagengrundlage der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow fest.

Der Amtsausschuss setzt die ausschließliche Belastung für die nach § 3 Absatz 3 des Aufhebungsvertrages zum Mietvertrag über das Rathaus Oderberg vom 12.12.2008 für Instandsetzungsmaßnahmen aufzubringenden 170.000 EUR folgende ausschließliche Belastungen fest:

Gemeinde	Geschäftsanteil In Prozent	Ausschließliche Belastung in EUR
Liepe	6	10.200,00
Lunow-Stolzenhagen	6	10.200,00
Stadt Oderberg	87	147.900,00
Parsteinsee	1	1.700,00

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 02-02/10

Besetzung der Stelle „Leiter/in der Klosterverwaltung“

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Stelle „Leiterin der Klosterverwaltung“ mit der Bewerberin Frau Franziska Siedler zu besetzen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 06.05.2010

Beschluss-Nr.: 03-05/10

Erhalt der Polizeistrukturen / Gerichtsstrukturen im Amt Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss fordert die Brandenburger Landesregierung auf, die Polizeiwache in 16225 Eberswalde, Pfeilstraße 1 – 3, im 24-Stunden-Betrieb zu betreiben.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 04-05/10

Genehmigung der Zeugenaussage vor dem Landgericht Frankfurt/Oder im Strafverfahren 2. Strafkammer, AZ 22 Wi KLs 6/09

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss erteilt dem Vorsitzenden des Amtsausschusses, Herrn Martin Horst, die Genehmigung im Strafverfahren vor dem Landgericht Frankfurt/Oder, 2. Strafkammer, Aktenzeichen 22 Wi KLs 6/09 als Zeuge auszusagen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 05-05/10

Verwendung der kreislichen Investitionsmittel in Höhe von 500.000 EUR

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, den durch den Landkreis Barnim für das Jahr 2010 bereitzustellenden Betrag von 500.000 EUR nach dem Einwohnerschlüssel auf die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow und Parsteinsee aufzuteilen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 03.06.2010

Beschluss-Nr.: 06-06/10

Personelle Nachbesetzung des freien Platzes im Personal- und Verwaltungsausschuss

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, den freien Platz im Personal- und Verwaltungsausschuss, der durch das Ausscheiden des Amtsausschussmitgliedes Herrn Peter Putz entstanden ist, mit dem Amtsausschussmitglied Herrn Martin Horst zu besetzen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 07-06/10

Der Amtsausschuss betrachtet die gegen den Amtsdirektor Rainer Schneider wegen rechtswidriger Verweigerung von Akteneinsicht gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.05.2010 als erledigt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 01.07.2010

Beschluss-Nr.: 08-07/10

Umsetzungskonzeption der Jugendkoordination im Amt Britz-Chorin-Oderberg 2010

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Umsetzungskonzeption der Jugendkoordination im Amt Britz-Chorin-Oderberg 2010.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 09-07/10

Entgeltordnung Kloster Chorin

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Entgeltordnung Kloster Chorin wie folgt:

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
1.	Eintrittspreise		
1.a)	Einzelpersonen		
	Erwachsene	4,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	2,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.b)	Gruppen ab 12 Personen		
	Erwachsene	3,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	1,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.c)	Gruppen ab 12 Personen mit Führung		
	Erwachsene	5,00	je Person
	Ermäßigte (Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Kinder ab 7 Jahren)	3,50	je Person
	Kinder bis 7 Jahre	frei	je Person
1.d)	Einzelpersonen oder Gruppen bis 11 Personen mit deutschsprachiger Führung	60,00	pauschal
1.e)	Familientageskarte (2 Erwachsene und Kinder unter 18 Jahren)	10,00	pauschal
1.f)	Familien-Jahreskarte 2 Erwachsene und Kinder unter 18 Jahren	50,00	pauschal
1.g)	Jahreskarte 1 Erwachsener	30,00	pauschal
1.h)	Hochzeitgesellschaften		
	bis 20 Personen	30,00	pauschal
	bis 30 Personen	45,00	pauschal
	bis 40 Personen	60,00	pauschal
	bis 50 Personen	75,00	pauschal
	über 50 Personen	100,00	pauschal
1.i)	Führungen für Hochzeitgesellschaften für jeweils bis 30 Personen	20,00	pauschal zusätzlich zu 1 h)
1.k)	Einzelpersonen oder Gruppen bis 11 Personen mit fremdsprachiger Führung	80,00	pauschal
2.	Vermietungen		
2.1.	Vermietung der ehemaligen Klosterkirche einschließlich Innenhof		
2.1.a)	Grundmiete		
	für öffentliche eintrittspflichtige Veranstaltungen bis 100 Personen (ohne Totalschließung des Klosters)	300,00	pauschal
2.1.b)	Zusatzmiete		
	ab 101 Personen bis max. 2000 Personen (ohne Totalschließung des Klosters)	3,00	je Person
	ab 101 Personen bis max. 2000 Personen (wenn die Schließung der Anlage gewünscht wird)	100,00	zusätzlich je angefangene Stunde
2.1.c)	Sonderregelungen		
	Kirchentage	750,00	je Tag
	Choriner Musiksommer (Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 1.700 Besuchern)	1700,00	je Konzert

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
	Choriner Musiksommer (Veranstaltungen bis zu einer zugelassenen Besucherzahl von 2.000 Besuchern)	2000,00	je Konzert
2.1.d)	Brandenburgisches Konzertorchester Eberswalde für geschlossene Gesellschaften nach Klosterschließzeit	1400,00	je Konzert
2.1.e)		800,00 zzgl. Aufwandsentschädigungen nach Punkt 3. und Nebenkosten	pauschal pro Tag
2.2.	Vermietung einzelner Räumlichkeiten Grundmiete für die Klosterküche als Veranstaltungsort	200,00 zzgl. Aufwandsentschädigungen nach Punkt 3. und Nebenkosten	pauschal pro Tag
2.2.a)			
2.2.b)	Material- und Energieaufwendungen, besondere und zusätzliche Ausstattungen u.ä.	werden gesondert in Rechnung gestellt	nach Aufwand
2.2.c)	Künstlergarderobe	150,00	pauschal pro Tag
2.2.d)	Seminarraum	50,00 – 80,00	pauschal pro Tag
2.2.e)	Standaufstellgebühr für einen gewerblichen Verkaufsstand mit der Größe von je angefangenen 4 m ²	10,00	pauschal pro Tag
2.2.f)	Standmiete für Stände, die von der Klosterverwaltung gestellt werden für je angefangene 4 m ²	10,00	pauschal pro Tag
3.	Aufwandsentschädigungen	50,00	je angefangene Stunde
4.	Fotoerlaubnis/ Drehgenehmigung (außer c) genehmigungspflichtig)		
4.a)	für wissenschaftliche und museale Zwecke	10,00	je Fotograf/ je Foto- bzw. Filmteam
4.b)	gewerbliche Fotoerzeugnisse	50,00 mindestens bis..... (Höhe ist abhängig von Auflagenhöhe und Verbreitungsumfang)	je Fotograf/ je Foto- bzw. Filmteam
4.c)	privater Gebrauch	frei	
4.d)	öffentliche Berichterstattung	frei	
4.e)	Fotoerlaubnis für Gewerbetreibende bei Trauungen für nicht gewerblichen Gebrauch	15,00	je Gewerbetreibenden
5.	Gastronomische Betreuung		
5.a)	Gastronomische Betreuung während der Großveranstaltungen im Klosterbereich bzw. bei Trauungen außerhalb 5.b)	200,00	pauschal
5.b)	Sektempfang im Rahmen einer Trauung, bei dem ausschließlich Sekt und Canapés gereicht werden	15,00	pauschal
6.	Führungen in der Klosteranlage		
6.a)	Führungen durch die Klosterverwaltung	in den Preisen unter 1. enthalten	
6.b)	Aufwandsentschädigung für deutschsprachige Führung für freie Mitarbeiter	15,00	je Führung
6.c)	Aufwandsentschädigung für fremdsprachige Führung für freie Mitarbeiter	30,00	je Führung
6.d)	Regressforderung bei abgesagten Führungen innerhalb von 5 Tagen vor dem Termin	25,00	je Führung
7.	Sonderkonditionen für Kitas und Schulen		
7.1.	Schulen und Kitas im Amtsbereich		
7.1.a)	Eintrittspreis	frei	Schüler und Kinder der Einrichtungen in Begleitung von Lehrern und Erziehern auf Antrag
7.1.b)	Nutzung der Anlage	frei	
7.2)	andere Kitas und Schulen		
7.2.a)	Eintrittspreis	entsprechend Pkt. 1	
7.2.b)	Miete für die Nutzung der Anlage	100,00	pauschal pro Tag

Nummerierung	Personenkreis	Betrag in Euro	Bezugsgröße
8. 8.a)	Nutzung des Trauzimmers Trauzimmer in der historischen Sakristei	75,00	je Trauung
9.	Toilettengebühr	0,30	je Person

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2010 (außer den Positionen 1.h) und 1.i)) in Kraft. Die Entgeltordnung für das Kloster Chorin vom 08.12.2008 tritt damit außer Kraft. Die Positionen 1.h) und 1.i) treten zum 01.01.2011 in Kraft.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 10-07/10

Abstimmung über die Antwort auf ein Schreiben eines Gemeindevertreters vom 11.06.2010

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss hat sich ausführlich mit den Anwürfen gegen die Amtsverwaltung und den Amtsausschuss befasst. Die entsprechenden Prüfungen der Vorhaben sind nachweisbar regelmäßig erfolgt. Die Anwürfe und Forderungen werden energisch zurück gewiesen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 02.09.2010

Beschluss-Nr.: 11-09/10

Gestattung von Maßnahmen der Arbeitsförderung in Trägerschaft und Verantwortung des Vereins zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung Bad Freienwalde e.V. (VFBQ e.V.) in der Grundschule Oderberg vom 16.08.2010 bis 31.06.2011

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Gestattung der Durchführung von unterstützenden und zusätzlichen Hausmeister- und Betreuungsarbeiten des Schulträgers in der Grundschule Oderberg gemäß Anlage im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsförderung mit 2 Beschäftigungsplätzen im Zeitraum vom 16.08.2010 bis 31.06.2011 in Trägerschaft des VFBQ e.V..

– Beschluss angenommen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Gestattung der Durchführung von unterstützenden und zusätzlichen technischen und Betreuungsarbeiten des Trägers in der Kindertagesstätte Oderberg gemäß Anlage im Rahmen einer Maßnahme der Arbeitsförderung mit 1 Beschäftigungsplatz mit Beginn 2010 für die Dauer eines Jahres in Trägerschaft des VFBQ e.V..

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 13-09/10

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2011

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, den Baubetriebshof mit den in der Anlage aufgeführten Leistungen für das Jahr 2011 zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 12-09/10

Gestattung von Maßnahmen der Arbeitsförderung in Trägerschaft und Verantwortung des Vereins zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung Bad Freienwalde e.V. (VFBQ e.V.) in der Kindertagesstätte Oderberg mit Beginn 2010 für die Dauer eines Jahres

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 07.10.2010

Beschluss-Nr.: 14-10/10

Änderung des Stellenplanes ab 2010 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, den Stellenplan ab 2010 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in folgender Position zu ändern:

Stellen-Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Stelle in VZE	Änderung ab	Bemerkungen
36	MA Klosterverwaltung	3	0,5	Aufhebung Saison ab 12.10.2010	Aufgabenerfüllung ist nicht nur auf die Saison April bis September begrenzt
62 a	SB Hochbau, Hangsicherung und Grundstücksbewertung	8	1,0	01.12.10	Befristet bis 31.12.2011

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 15-10/10

1. Änderung zur Entgeltordnung Kloster Chorin

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung Kloster Chorin vom 19.07.2010 wie folgt:

Nummerierung	Personenkreis	Betrag je Person in Euro	zum Vergleich alter Preis
10.	Ehrenamtliche Tätigkeit Toilettenaufsicht, Ausstellungsaufsicht u.ä.	15,00	Bisher nicht vorhanden

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: 16-10/10****Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Installation einer Alarmanlage in den Ausstellungsräumen des Klosters Chorin (Ostflügel/ Abthaus)**

Beschlussstext:

Der Amtsausschuss genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von ca. 15 TEUR für den Einbau einer Alarmanlage im Ostflügel des Klosters.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: 17-10/10**Anpachtung eines Teiches zu Feuerlöschzwecken in der Gemarkung Hohenfinow, Fl. 4-278/0.0.**

Beschlussstext:

Der Amtsausschuss beschließt, eine Teilfläche von ca. 3.492,80 m² des Fl. 4-278/0.0. in der Gem. Hohenfinow, auf der sich ein Teich zu Feuerlöschzwecken befindet, zu pachten.

Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 01.10.2010 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres durch eine der Vertragsparteien gekündigt werden. Der jährliche Pachtzins beträgt 165,00 €.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg vom 03.11.2010

Beschluss-Nr.: 18-11/10**Ausschreibungstext für die Stelle der Amtsdirektorin /des Amtsdirektors**

Beschlussstext:

Der Amtsausschuss beschließt den Ausschreibungstext laut Anlage. Der Ausschreibungstext ist überörtlich bekannt zu machen.

– Beschluss angenommen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Öffentliche Bekanntmachung – Niederschrift zur Teilnehmersammlungen am 16.12.2010 FL Süd 2 und OL Stolpe, Gellmersdorf, Crussow und Neuhof

Gemäß Pkt. 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigerverfahrens Unteres Odertal ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmersammlung öffentlich bekannt zu machen. Die 7. Teilnehmersammlung fand zu den Verfahrensteilgebieten Süd 2 und den Ortslageverfahren Stolpe, Gellmersdorf, Crussow und Neuhof am 16.12.2010 in Gellmersdorf im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Information zum Verfahrensstand
3. Erläuterung und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse zu den o. g. Verfahrensteilgebieten (ausschließlich Ortslage Stolpe)

4. Flächenaufbringung für Deichsanierungsvorhaben

5. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft)

Die Ergebnisniederschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern ab 17.02.2011 für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Stadtverwaltung Angermünde**Stadtbauamt****Heinrichstraße 12****16278 Angermünde****Amt Britz-Chorin-Oderberg****Hauptamt****Eisenwerkstraße 11****16230 Britz***Im Auftrag**Benthin*

Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage, AZ.: 5-005-F und 5004-F – Einladung zur Teilnehmersammlung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der vlf - Brandenburg wie auch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, laden alle an den Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten, zur Teilnehmersammlung ein. Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren, wobei die Teilnehmersammlung im Besonderen der Information zur bevorstehenden Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes Biesenbrow-Feldlage dienen soll.

4. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft) und Umsetzung von Baumaßnahmen

5. Diskussion

Die Teilnehmersammlung findet wie folgt statt:

Termin: Donnerstag, den 03.03.2011 um 18.00 Uhr**Ort: ehemaliges Gutshaus in Biesenbrow**

Hofende 12

16278 Angermünde / OT Biesenbrow

Tagesordnung

1. Begrüßung, Vorstellung und Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Stand der Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren Biesenbrow Orts- und Feldlage
3. Erläuterungen zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes im BOV Biesenbrow-Feldlage

Prenzlau, den 10.01.2011

*Günter Paul**Vorsitzender des Vorstandes**der Teilnehmergeinschaft Biesenbrow*

Satzung für die Jagdgenossenschaft Golzow

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Golzow führt den Namen „Jagdgenossenschaft Golzow“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemarkung Golzow der Gemeinde Chorin und ist gemäß § 10 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
- (2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Jagdkataster aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, eine regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft Wirksamkeit.

§ 3 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung der Jagdgenossen

- (1) Jährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche/amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu veröffentlichen. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eigentümergemeinschaften können nur eine einheitliche Stimme abgeben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, anderenfalls gilt diese Stimmabgabe als ungültig.
- (4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung von Jagdgenossen durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.
- (6) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung,
 - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes in einzelne Jagdbögen, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gesamten gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
 - c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen, einschließlich der Festlegungen zum Wildschadenersatz
 - d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
 - e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
 - f) die Einstellung von Personal,
 - g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
 - h) den Haushaltsplan,
 - i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung. Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 2 b, c, e, f, g kann durch gesonderten Beschluss auf den Vorstand übertragen werden.
- (5) Die Vollversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder für die gleiche Amtszeit wie die des Jagdvorstandes (§ 7 Abs. 2) zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten bzw. dem Kassenverwalter die Vollmacht dazu zu erteilen. Ergänzungs- und Wiederwahl sind zulässig.

§ 7 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die geheime Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist dieses Mitglied unverzüglich durch die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung nachzubersetzen. Folgt aus dem Ausscheiden eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

- (4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wie auch per Mail bzw. Telefonkonferenz, sind zulässig, bedürfen aber der Protokollierung und Bestätigung durch jedes mitwirkende Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorsteher Alleinvertretungsrecht besitzt, im Falle seiner dauernden Verhinderung geht dieses Recht auf den Stellvertreter über. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Führen der Mitgliederliste,
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
 - f) Führen der Beitragsliste,
 - g) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
 - h) Führen des Genossenschaftskatasters.
- (3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen und nicht durch Beschluss in die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben wurden, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9 Umlagen und Nutzen

- (1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.
- (5) Neben der Jagdpacht haben die Pächter die Wildschäden zu regulieren.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind jeweils mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg im vollen Wortlauf zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere die Einladung zur Genossenschaftsversammlung mit der Tagesordnung, werden im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt jede zuvor geltende Satzung samt geltender Anlagen außer Kraft.

Golzow, 04.12.2009

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 04.12.2009, in der 18 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 493,78 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorsteher (Unterschrift)
 Der stellvertretende Jagdvorsteher (Unterschrift)
 Der Schatzmeister/Kassenverwalter. (Unterschrift)

Landkreis Barnim – Der Landrat

23.11.2010

Jagdgenossenschaft Golzow, Herrn Martin Horst, OT Senftenhütte, Ärmel 12, 16230 Chorin

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Horst, die Satzung der Jagdgenossenschaft Golzow, welche auf der Mitgliederversammlung am 04.12.2009 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrag
 Zerche

Ende der amtlichen Bekanntmachungen